

Die Außensicht – das Landesverfassungsgericht aus Sicht eines Prozessbevollmächtigten

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam



Meine sehr verehrten Damen und Herren,

I.

In der inhaltlichen Choreographie des heutigen Tages haben mir die Gastgeber die Rolle desjenigen zugeordnet, der aus der Perspektive eines Prozessbevollmächtigten aus der „Außensicht“ berichten soll.

Sie wissen, dass es sich bei der Außensicht um einen zunächst literaturwissenschaftlichen Begriff handelt, der die Perspektiven des jeweiligen Erzählers beschreibt. Während es der Innensicht vorbehalten ist, in das Innere, in Gefühle und Gedanken der Handelnden Einblick zu nehmen, bleibt der Erzähler bei einer Darstellung aus der „Außensicht“ ausgeblendet, es wird lediglich über objektive, von jedermann wahrnehmbare Befunde, ohne Rücksicht auf Innenwelten berichtet. Im meinem Fall geht es ausweislich der Überschrift also um für „jedermann wahrnehmbare Befunde“ in Bezug auf „das“ Landesverfassungsgericht. Also nicht ein, irgendein Landesverfassungsgericht, sondern „dieses“ Gericht.

So ganz kann der Erzähler die objektive Sichtweise nicht durchhalten. Einblick in die Innenwelt des Berichtenden muss ich schon geben. Und deswegen will ich aus einer „Außensicht mit subjektivem Einschlag“ erzählen, wie meine Begegnung mit einem neuen Gericht ausfiel.

II.

Dazu gehört als erstes das Eingeständnis, dass ich mich über die Einladung zu dieser Geburtstagsfeier sehr gefreut habe.

Sie kam unerwartet, doch eigentlich habe ich es auch verdient, dabei zu sein.

Schließlich war ich auch dabei, als das Geburtstagskind sich der Öffentlichkeit das erste Mal präsentierte. Ich habe sozusagen die Taufe miterlebt. Nicht ich allein, es waren auch noch andere Beteiligte anwesend. Aber die waren seinerzeit alle nahezu ortsansässig, ich war derjenige, der zu diesem Taufakt, der mündlichen Verhandlung, dem ersten öffentlichen Auftreten des Geburtstagskindes und damit der institutionel-

len Eingliederung in die Reihe der Verfassungsgerichte, aus Potsdam kommend die weiteste Reise zurückzulegen hatte.

Vermutlich geht es darauf zurück, dass ich zum zehnten Geburtstag wieder eingeladen worden bin. Wie ein Onkel, den man lange Jahre nicht gesehen hat, und dann sagt, der zehnte Geburtstag wäre doch eine schöne Gelegenheit, ihn mal einzuladen. Dann kann der Onkel mal sehen, wie das Geburtstagskind sich entwickelt hat. Und damit sich die lange Reise für ihn lohnt, fragen wir ihn mal, ob er nicht aus Anlass des Geburtstages einige Worte sagen möchte. Frei nach Wilhelm Busch: ein Onkel, der was aufsagt, ist besser als eine Tante, die Klavier spielt...

III.

Vermutlich so oder so ähnlich müssen die Gedankengänge gewesen sein, die die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts gehegt haben, als es um die Planung dieser Veranstaltung ging und mich Herr Präsident Flor fragte, ob ich mir vorstellen könnte, etwas aus Anwaltsicht zum Verfassungsgericht zu sagen.

Natürlich war der Anlass, dass ich seinerzeit als Anwalt mit Schreibtisch in Brandenburg im ersten Verfahren des neu geschaffenen Landesverfassungsgerichts für die Antragsteller auftrat, sehr viel prosaischer. Auslöser dessen war § 5 der Amtsordnung Schleswig-Holsteins und die damit verbundene Frage, ob nicht die den Ämtern im Laufe der Zeit überproportional übertragenen gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben deren Charakter Gemeindeverbänden angenähert hätte und daher die Mitglieder des Amtsausschusses direkt gewählt werden müssten.¹

¹ Näher dazu *Wolf*, in: PdK SH B-22, AmtsO § 5, beck-online.

Nach der Entscheidung vom 26.2.2010 – Aktenzeichen LVerfG 1/09² – des Landesverfassungsgerichts hat es nicht unerhebliche Veränderungen gegeben.

§ 9 AmtsO wurde geändert, die Vertreter der Antragstellerinnen wurden Minister (... womit ich mit dieser Feststellung keinen Ursachenzusammenhang zwischen der Prozessführung Ihres damaligen Bevollmächtigten und Ihrem politischen Erfolg herstellen möchte). Und das neu geschaffene Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein wurde schnell zu einem geachteten Akteur und Meinungsbildner über den landesbezogenen Geltungsraum hinaus.

IV.

Zu Beginn des Verfahrens zum Aktenzeichen 1/09 war da allerdings beim Prozessbevollmächtigten eine Mischung aus neugieriger Unsicherheit und einer aus anwaltlicher Erfahrung resultierenden Hoffnung. In der Außensicht führte die institutionelle Neuschöpfung im Norden aufgrund dieser Gefühlslage zu einer Vorbereitung beim Prozessbevollmächtigten zu einer Sorgfalt, die über die sonstige Sorgfalt eines Prozessbevollmächtigten hinausging.

1.

Klar war, dass die einheitliche – und nun eben auch in Schleswig-Holstein verwirklichte – Rezeption einer zusätzlichen Kontrollebene neben dem BVerfG in Verfassungsverfahrensverfahren zu begrüßen war. Zum einen wurde hierdurch die eigene Landesautonomie sichtbar gemacht, zum anderen stellte die Errichtung einer landeseigenen Landesverfassungsgerichtsbarkeit durchaus auch bei einem seit Beginn bundesdeutscher Verfassung tradierten Bundesland die Abrundung und den Ausdruck der Eigenstaatlichkeit dar, die eben das neu gegründete Verfassungsgericht als „Schlussstein im Gewölbe des ... Rechtsstaates“ verstanden sein ließ.³

Dabei war für den Rechtswissenschaftler die Schaffung des neuen Gerichts ein didaktischer Verlust. Denn bis dahin war es durchaus von pädagogischem Reiz, Studierenden deutlich zu machen, dass angesichts der Regelung in Art. 99 GG auch die Verfassungsgerichtsbarkeit die Rechtsfigur der Organleihe kennt, und es daher durchaus folgerichtig war, wenn man bis 2008 in der Judikatur Karlsruhes auf landesverfassungsrechtliche Entscheidungen zu Fragen des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts stieß.⁴

2.

Verfassungspolitisch aber war der 01.05.2008 aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Praktikers durchaus konsequent.

Länderverfassungen wie Landesverfassungsgerichte haben dem deutschen Föderalismus insofern Gesicht und Kontur gegeben, als sie regionale, kulturelle und gesellschaftliche Differenzierungen aufgegriffen haben und widerspiegeln. Auch wenn die Gegebenheiten der modernen Gesellschaft zu einer gewissen Einebnung geführt haben, ist in den Bundesländern ein eigenständiges „Regionalbewusstsein“ entstanden, das seinen Ausdruck in den Länderverfassungen und in der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte gefunden hat. Landesverfassungen und Landesverfassungsgerichte geben damit nicht verkümmerte Annexkompetenzen, sondern das Selbstbewusstsein föderaler Landeshoheiten wieder. Systemimmanente Fliehkräfte werden durch die ver-

einheitlichende Wirkung des Grundgesetzes und seiner – von den Landesverfassungsgerichten respektierten – Strukturprinzipien verfassungsrechtlich beherrscht. Auf eine Kurzformel gebracht: Länderverfassungen und Landesverfassungsgerichte bewirken Einheit durch Vielfalt.

Die Verfassungsautonomie der Länder findet in der Ausgestaltung eben auch in ihrer Verfassungsgerichtsbarkeit ihre Entsprechung.⁵ Dass Schleswig-Holstein gerichtsorganisatorisch nach Erstarben einer deutlich sichtbaren Landesverfassungsgerichtsbarkeit in allen anderen Bundesländern nach wie vor eine institutionelle Enthaltensamkeit an den Tag legte, war aus der Sicht des anwaltlichen Praktikers zumindest rechtfertigungsbedürftig.

Ähnlich wie den Ländern Gestaltungsgemacht bei der Konzeption ihrer Verfassungsorganisation zukommt, können sie auch ihre Verfassungsgerichtsbarkeit selbst ordnen.⁶ Dass sie von dem auch insoweit gegebenen Gestaltungsspielraum regen Gebrauch gemacht haben, steht fest. Sie haben schon für ihre Verfassungsgerichte unterschiedliche, wenngleich wenig aussagekräftige Ausprägungen und Bezeichnungen gefunden,⁷ die Rückschlüsse auf Selbstverständnis und Aufgabenbestand der Gerichte in den Ländern nicht zulassen. Während etwa Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Niedersachsen sich für die Bezeichnung „Staatsgerichtshof“ entschieden, haben Berlin, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Bayern die Bezeichnung „Verfassungsgerichtshof“ gewählt, die übrigen Länder weisen ein „Landesverfassungsgericht“ auf, was aber wiederum auch so furchtbar viel nicht besagt, wenn man bedenkt, dass nach faustformelartiger Beschreibung Landesverfassungsgerichte nur die Gerichte sind, zu deren Verfahrensgegenständen eigentlich auch Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden gehören:

Orientiert an dieser Faustformel entpuppte sich in der Verfahrensvorbereitung für den Verfahrensbevollmächtigten das neu gegründete Gericht angesichts des Zuständigkeitskataloges in § 3 LVerfGG schnell als faktischer Staatsgerichtshof. Wie in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen sowie Nordrhein-Westfalen gab und gibt es in Schleswig-Holstein die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht nicht.⁸

Für den Rechtsanwalt, der mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen befasst ist, ein eminent wichtiger Befund. Denn gerade bei verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen taucht in der Praxis immer wieder die Frage auf, ob es noch andere Verfahrenskonstellationen gibt, mit denen die angestrebte verfassungsgerichtliche Klärung zu erreichen ist. Und da macht es schon einen Unterschied, ob die Klärung insbesondere von Fragen mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung auch mit der Individualverfassungsbeschwerde angestrebt werden kann, sinnvollerweise neben einer – von der Beschwerdebefugnis abgekoppelten – abstrakten Normenkontrolle oder es unter Umständen notwendig wird, in die Prüfung einzutreten, ob neben diesem Verfahren wegen der im Landesrecht nicht vorgesehenen Verfassungsbeschwerde sogar noch das BVerfG angerufen werden kann.

3.

Nachdem die institutionelle Klärung also in meinem Fall ergeben hatte, dass die Frage nach der Verfassungswidrigkeit von § 5 AmtsO im Verfahren der abstrakten Normenkontrol-

2 Juris = NordÖR 2019, 155.

3 ausführlich *Dombert*, in: Härtel, Handbuch des Föderalismus, Band 4, Landesverfassungen und Landesverfassungsgerichte in ihrer Bedeutung für den Föderalismus; *Heimann*, Die Entstehung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern und in Berlin, 2001, S. 49 ff.

4 Dazu nur BVerfGE 48, 70; 120, 82.

5 *Dreier*, in: Dreier – Hrsg., Grundgesetz, Art. 28 Rn. 56.

6 BVerfGE 103, 332; 96, 345, 368.

7 *Rozek* (Fn. 2), S. 48.

8 S. Übersicht bei BVerfGE 96, 345–375.

le richtig und abschließend gut aufgehoben war, musste der Anwalt dem alten Bonmot Rechnung tragen: es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen (Dieter Hildebrandt).

Gerade weil es vor zehn Jahren keine Rechtsprechungs-vorbilder in Schleswig-Holstein gab, war daher sorgfältig der Frage nachzugehen, wer denn eigentlich über den Antrag entscheiden würde, wie das Gericht personell – vor allem nach welchen Richtergruppen – zusammengesetzt war. Die Länder regeln schließlich unterschiedlich, wie sich die Verfassungsgerichte zusammensetzen, vor allem die Verfassungsrichter ausgewählt werden.⁹

Beim neugeschaffenen Gericht in Schleswig war dies für den ostdeutschen Anwalt schon deswegen von Interesse, weil er 15 Jahre einem Verfassungsgericht angehört hat, bei dem der Gesetzgeber von vornherein auf die Beteiligung von Laien, also Nichtjuristen gesetzt hatte, weil man meinte, mit ihr die Sensibilität für die Mentalität und die sozialen Bedürfnisse der Menschen im Lande im Spruchkörper zu erhöhen.¹⁰ Dieses Modell hatte der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein ersichtlich nicht übernommen. Auch dem Modell etwa des Art. 76 Abs. 1 Verf NW, nach dem sich der Verfassungsgerichtshof – verkürzt formuliert – aus dem Präsidenten von OVG und OLG sowie vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern zusammensetzt, war der Gesetzgeber in Kiel nicht gefolgt. Vermutlich war er ähnlich wie in Ostdeutschland der Meinung, dem Parlament werde hierdurch ein Spielraum bei der Auswahl der Richter genommen.¹¹

Aber es fiel in der Vorbereitung schon auf, dass in Art. 51 Abs. 3 S. 3 der Landesverfassung als einzige Vorgabe das Erfordernis enthalten war, die sieben Mitglieder des Gerichts müssten die Befugnis zum Richteramt haben, während § 4 Abs. 1 S. 2 LVerfGG einschränkend festhält, mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssten zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Ersichtlich war der einfache Gesetzgeber der Auffassung, eine Repräsentation der unterschiedlichen juristischen Berufsgruppen komme der Rechtsprechung des Gerichts zugute.

Der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber schien mir dies bei der Richterwahl jedenfalls mit Geschick berücksichtigt zu haben. Denn die Berücksichtigung von Berufsrichtern, Hochschullehrern und Anwälten im Verfassungsgericht Schleswig-Holstein stellt eben sicher, dass ganz unterschiedliche – durch die jeweiligen beruflichen Erfahrungen bedingte – Blickwinkel in die juristische Beurteilung mit einfließen. Ich habe es in meinem Bundesland jedenfalls sehr bedauert, dass, anders als in den ersten Jahren nach Gründung des Landesverfassungsgerichts die Richterwahl im Landtag in den letzten Jahren den Eindruck aufkommen ließ, als habe Brandenburg nicht eine einzige rechtswissenschaftliche Fakultät aufzuweisen. (Dass in Schleswig-Holstein in der gegenwärtigen Besetzung der Richterbank kein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin dem Verfassungsgericht angehört, hat vermutlich mit der geringen Anwaltsdichte im Land zu tun ...).

4.

Ein Gesichtspunkt hat aus meiner Sicht die größte Bedeutung gewonnen.

Ihn hatte ich – ehrlich gesagt – erhofft, besser: erwartet, und er ist eingetreten. Er prägt bis heute die Beratungspraxis

⁹ ausführlich dazu *Heimann*, aaO, S. 49 ff.

¹⁰ Minister der Justiz *Dr. Bräutigam*, Landtag Brandenburg, LT-Drs. 1/65, S. 5028.

¹¹ *MwN Heimann*, aaO, S. 53.

des Rechtsanwaltes mit. Ich rede von der Effektivierung des Rechtsschutzes, die mit der Landesverfassungsgerichtsbarkeit auch in Schleswig-Holstein verbunden ist.

Die Anrufung des BVerfG ist nach wie vor mit langwierigen Verfahren verbunden. Landesverfassungsgerichte sind bei aller Sorgfalt in der Vorbereitung immer noch deutlich schneller als Karlsruhe. Und Karlsruhe ist tatsächlich weiter weg. Die größere Landesnähe eines eigenen Gerichtes gewährleistet zugleich eine bessere Anwendung und Ausgestaltung der Landesverfassung.¹² Deswegen ist den Einschätzungen auch zuzustimmen, die die rechtspolitischen Erörterungen zur Schaffung des Landesverfassungsgerichtes in Ihrem Bundesland mit bestimmt haben. In den parlamentarischen Beratungen des Landtages in Kiel wurde jedenfalls aus meiner Sicht zutreffend darauf verwiesen, ein Landesverfassungsgericht entscheide „sachnah“, „ortsnah“ und „zeitnah“;¹³ im Übrigen könne das mit der Schaffung des eigenen Landesverfassungsgerichtes verbundene „Abkoppeln“ mit Blick auf den damit verbundenen Entlastungseffekt „Karlsruhe freuen“.¹⁴

Für den Gewinn an Rechtsschutz, das Mehr an länderbezogener Beurteilungssicherheit, gibt es Belege. Sie sind in den Judikaten zu finden, die sich als die eigentliche Domäne der Landesverfassungsgerichtsbarkeit ausnehmen und damit auch das Rechtsprechungsprofil des Geburtstagskinds mitbestimmen: die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Was bereits die Entscheidung des neu gegründeten Verfassungsgerichtes zur Amtsordnung erhoffen ließ, hat sich in späteren Entscheidungen bestätigt. Länderübergreifend hat die Landesverfassungsgerichtsbarkeit ihr inhaltliches Profil vor allem durch die Befassung mit Themen gewonnen, die zwar auch Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG waren, die ihre detaillierte Ausformung aber erst durch die Länderrechtsprechung erhalten haben. Dies gilt auch für das Landesverfassungsgericht in Schleswig-Holstein.

Beispiel hierfür sind die für den Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung so bedeutsamen Fragen nach der finanziellen Ausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände.¹⁵ Die Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte in den Flächenstaaten nimmt im Wesentlichen die Rechtsprechung Karlsruhes auf, geht gleichwohl darüber hinaus, und kommt im Ergebnis durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen und Begründungssträngen. Wer sich etwa die Frage der kommunalen Mindestausstattung anschaut, wird feststellen, dass unter den Verfassungsgerichten der Länder noch Konsens darin herrscht, dass den Kommunen als notwendige Grundlage des verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechts eine angemessene Finanzausstattung zustehe, weil eigenverantwortliches Handeln eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften voraussetze. Wie die untere Grenze der Finanzausstattung bei Selbstverwaltungskörperschaften aber zu bestimmen ist, da liegen die Landesverfassungsgerichte jedoch weit auseinander,¹⁶ oder haben sich nicht festgelegt.¹⁷

Dabei kann der Praktiker mit unterschiedlichen Judikaten und unterschiedlicher dogmatischer Begründung auf der Landesebene durchaus leben. Denn Ausstrahlungswirkung

¹² Dazu *Heilmann* (Fn. 3), S. 22.

¹³ So der Abg. *Puls*, LT-Drs. SH 16/1001, S. 2833.

¹⁴ So Abg. *Stritzl*, LT-Drs. SH 16/1001, S. 2830.

¹⁵ Zum Thema der kommunalen Finanzausstattung s. auch: *Dombert*, DVBl. 2006, 1136ff.; zu deren verfassungsgerichtlicher Durchsetzung *ders.*, LKV 2009, 343 ff.

¹⁶ ThürVerfGH, NVwZ-RR 2005, 665, 668; VfGBbg, NVwZ-RR 2000, 129 (130); s. dagegen LVerfG MV, U. v. 11.5.2006 – 1/05, 5/05, 9/05 – juris.

¹⁷ LVerfG SH, U. v. 27.1.2017 – LVerfG 4/15 und 5/15 – juris –

kommt den Urteilen der Landesverfassungsgerichte über den eigenen Geltungsbereich hinaus regelmäßig zu. So braucht man kein Prophet zu sein, um anzukündigen, dass der von Ihrem Verfassungsgericht etwa in den Entscheidungen vom 27.01.2017¹⁸ im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich geforderte „substantielle Ebenenvergleich“ ganz sicherlich demnächst in der Rechtsprechung Thüringens auftauchen wird, eben weil das Landesverfassungsgericht in Schleswig das erste Verfassungsgericht war, dass diese Anforderungen an das Vorgehen des Gesetzgebers derart prononciert formuliert hat und der Verfassungsgerichtshof in Weimar dem hoffentlich bald nachzugehen Gelegenheit haben wird.

Die Hoffnung des Verfahrensbevollmächtigten im Jahre 2008/2009 auf eine akzentuierte, die für die demokratische Gesellschaft so wesentliche kommunale Selbstverwaltung berücksichtigende Landesrechtsprechung, haben jedenfalls nicht getrogen.

V.

Sie sehen, meine Damen und Herren, die Begegnung mit dem Täufling vor gut zehn Jahren war also von Anfang an mit Hoffnungen verbunden, gleichzeitig aber von systematisch-rechtsvergleichender Vorbereitung getragen, so wie das jeder von seinem Rechtsanwalt erwartet.

Dabei wäre es intellektuell nicht redlich, wenn gerade die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht von einer Frage geprägt war, die man dem männlichen Prozessbevollmächtigten vielleicht nicht von vornherein zgedacht hätte. Einer Frage, die bei mir alles an Spannung übertraf:

Was werden die eigentlich an haben ?

Nicht das Sie mich missverstehen: es ging um die sog. colours of law, also die Frage, welche Farbe haben deren Roben? Diese Frage wird üblicherweise der Geschäftsordnungsautonomie der Verfassungsgerichte zugewiesen. Sie hatte gerade aus der Sicht eines Verfassungsrichters hohe Aktualität, der

seinerzeit in Brandenburg auch ein Landesverfassungsgericht mit aus der Taufe gehoben hatte und Teilnehmer der Diskussion um die Robenfarbe war.

In meiner Erinnerung hat die Frage der Amtstracht einen längeren Klärungszeitraum in Anspruch genommen als die Entscheidung, ob und inwieweit Bundesrecht am Maßstab der Landesverfassung geprüft werden darf. In Brandenburg hat man sich nach langen Diskussionen übrigens dazu entschlossen, die Amtstracht der Brandenburger Richter zu übernehmen, also mit schwarzer Robe und Samtbesatz aufzutreten. Tatsächlich zeigt der Überblick über die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder eine wahrlich föderale Farbpalette.

Die Verfassungsrichter in Dessau tragen blaue Roben mit rotem Besatz und Jabot, Frau Munz tritt in ihrer richterlichen Funktion für den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen gemäß § 3 der Geschäftsordnung in dunkelgrüner Robe mit grünem Samtbesatz auf – so schön und ästhetisch, dass ich dem Verfassungsgerichtshof schon unmittelbar nach Entscheidungsverkündung verziehen hatte, meinen Normenkontrollantrag bei der kommunalen Gebietsreform zurückgewiesen zu haben.

Und das Gericht in Schleswig?

Ich war seinerzeit gespannt – und überrascht. Ich war vielleicht – ich weiß gar nicht mehr, warum – auf dunkelblau eingestellt, ich wäre auch bei richterüblichem Schwarz nicht überrascht gewesen. Auf Grau mit schwarzem Samtbesatz und Jabot wäre ich nie gekommen.

Küchenpsychologische Deutungen habe ich mir als Erklärungsversuch erspart, ich erspare sie auch Ihnen. Immerhin: Grau gilt nach handelsüblichen Farbtests in beruflichem Zusammenhang als „elegant“ und „neutral“, man spricht nicht zu Unrecht von „grauen Eminenzen“. Juristische Eminenzen sind die Mitglieder des Gerichtes ganz sicherlich, aber grau? Allenfalls der Robe nach. Also offen eingestanden: Diese Frage ließ sich für den Prozessbevollmächtigten bei allen Anstrengungen nicht klären. Vielleicht bringt der heutige Tag Licht in dieses nach wie vor bestehende Dunkel.